

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

157

- Anfang -

Kassenausgegebenheiten

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preussische Akademie der Künste

I/157

PREUBISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Kassenangelegenheiten

Laufzeit: 1939 - 1952

Blatt: 46

Alt-Signatur: Reg. IV - K 4 - Bd. 5

Signatur: I/157

Akademie der Künste

Der Senator für Finanzen
- Käm I 2a -

Berlin W 30. den 19. Dezember 1952
Nürnberger Str. 53/55
Tel.: 24 00 11
App.: 361 (982)

Akademie der Künste Berlin
Nr. 0009 * 21. JAN 1953

An die
Bezirksämter - Fin -
Behörden und Dienststellen der Hauptverwaltung
Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften.

Rundverfügung Käm Nr. 32 /1952

Betr.: Interzonaler Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Bezug: Rundverfügung Käm Nr. 5/1952 vom 12.1.1952

Die in der Bezugsverfügung unter Abschnitt I genannten devisenrechtlichen Genehmigungen vom 9.3. (Verfügungsrecht über im Ostsektor Berlins unterhaltene Ostmarkguthaben) und 19.12.1951 (Ostmark-Barzahlungen der Jugend-, Sozial-, Schul- und Gesundheitsämter an Empfangsberechtigte mit Wohnsitz im sowj. Besatzungsgebiet) sind von der Berliner Zentralbank in ihrer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1953 verlängert worden.

Im Auftrage
P o e t z s c h

4.
L. H. 1. 11. Jan 1953
H. H.

K4

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Chlb. 5, den 26. Juli 1951
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 34 48 01

J.Nr. 264/51/Ew.

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Juli-Gehälter - 2. Rate - für die Angestellten der Akademie der Künste bei der Landeshauptkasse ist Herr Hans H a r t m a n n (Ehemals Städtliche Museen) beauftragt, der wie folgt zeichnet:

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

4
K430

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Chlb. 5, den 13. Juli 1951
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 34 48 01

J.Nr. 245/51/Ew

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Juli-Gehälter - 1. Rate - für die Angestellten der Akademie der Künste bei der Landeshauptkasse ist die Sekretärin Fräulein Else Ewerlien beauftragt, die wie folgt zeichnet:

Else Ewerlien



Akademie der Künste zu Berlin
Im Auftrage

[Signature]
/ Kurber

K 4

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 245/51/Ew

Berlin-Chlb. 5, den 13. Juli 1951
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 34 48 01

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Juli-Gehälter - 1. Rate - für die Angestellten der Akademie der Künste bei der Landeshauptkasse ist die Sekretärin Fräulein Else Ewerliën beauftragt, die wie folgt zeichnet:

E. Ewerliën

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

K
/ Kömber /

Der Senator für Finanzen
- Haushaltsabteilung -
- Käm. I, 2a -

Berlin W 30, den 29. März 1951
Nürnberger Str. 53/55
Tel.: 24 00 11
App.: 361

An die
Bezirksämter
Dienststellen der Hauptverwaltung
.....



Rundverfügung Käm. Nr. 17/1951

Betr.: Aushang in den Diensträumen gemäß § 17 KO.

Die in der letzten Zeit häufigen Veränderungen in der Unterbringung der Dienststellen machen es erforderlich, an die Beachtung der Bestimmungen des § 17 Ziff. 4a KO. zu erinnern, wonach in allen Diensträumen, in denen sich keine Kassen oder Kassensstellen befinden, Aushänge nach dem Vordruck Fin 125 anzubringen sind.

Bei dieser Gelegenheit mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß gemäß § 17 Ziff. 4c und 6b KO. in den Räumen der Kassen die Aushänge nach den Vordrucken Fin 126 (für Landeshauptkasse und Stadtkassen) oder Fin 127 (für andere Kassen mit Gegenbuchführung) oder Fin 128 (für Kassen ohne Gegenbuchführung) anzubringen sind.

Im Auftrage
P o e t z s c h

Handwritten: 1. 14. April 1951
Signature: [illegible]

Meb.

K4

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 657/50/Ew

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 32 92 01
25. November 1950

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der November-Gehälter - 2. Rate -
für die Angestellten der Akademie der Künste bei der
Magistratshauptkasse ist die Sekretärin Fräulein Erika
T e s k e beauftragt, die wie folgt zeichnet:

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

K4

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 611/50/Ew

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 32 92 01
24. Oktober 1950

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Oktober-Gehälter - 2. Rate -
für die Angestellten der Akademie der Künste bei der
Magistratshauptkasse ist die Sekretärin Fräulein Elise
E w e r l i e n beauftragt, die wie folgt zeichnet:

Elise

Akademie der Künste zu Berlin
Im Auftrage

/ Körber /

*assig. für
K 4*

K 4

Akademie der Künste zu Berlin

J.Nr. 573/50/Ew.

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
Tel. 32 92 01
28. September 1950

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Septembergelder - 2. Rate - für die
Angestellten der Akademie der Künste bei der Magistratshaupt-
kasse ist die Verwaltungsangestellte Fräulein T e s k e be-
auftragt, die wie folgt zeichnet:

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

K 430

Abteilung der Kunst zu Berlin

Abteilung der Kunst zu Berlin
Telefon: 33 33 33
33. September 1950

Mit der Eingabe des Herrn ...
Angelegenheit der ...
Angelegenheit der ...
Angelegenheit der ...

Abteilung der Kunst zu Berlin
Im Auftrag

Mit der Eingabe des Herrn ...
Angelegenheit der ...
Angelegenheit der ...
Angelegenheit der ...

Abteilung der Kunst zu Berlin
Im Auftrag

Abteilung Volksbildung
-Vollz. I/1-
-Vollz. III-

Berlin-Charlottenburg, den 22.8.1950
Hessdamm 4-6, Tel.: 93 33 33

Akademie Künste Berlin
№ 0519 • 24 AUG 1950
Anl.

An alle Dienststellen,
Einrichtungen und
nachgeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts
der Abteilung Volksbildung

Rundverfügung Völbldg Nr. 73/1950

Betr.: Einrichtung und Unterhaltung von Kassen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass alle den städtischen Dienststellen sowie einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung in ihrer dienstlichen Eigenschaft zugehenden baren- und unbaren Zahlungen, Geldwerte, Papiere und Wertpapiere sowie alle Ausgaben, die von ihnen geleistet werden, in jedem Falle in den Büchern einer städtischen Kasse gebucht werden müssen. Die Einrichtung von Kassen ist aber nur mit Genehmigung der Finanzabteilung zulässig.
Wir bitten daher, sofort bei allen Dienststellen, Einrichtungen usw. zu prüfen, ob die vorhandenen Kassen genehmigt sind. Anderenfalls sind diese Kassen aufzulösen und ihre Bestände der Registraturkasse bar oder bei der Dienststelle bestehenden Auftr. Kasse zuzuführen. Die Einrichtung neuer Kassen ist nur in Ausnahmefällen möglich, weil aus wirtschaftlichen- und Sicherheitsgründen die Zahl der Kassen eingeschränkt werden muss und der Kassenverkehr im weitgehendsten Maße zusammengefasst werden soll.
Wir bitten, diese Anordnung genau zu beachten.

K4

Im Auftrage
L i n k

18.8.1950
K

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
15. Juni 1950 Tel. 32 92 01

J. Nr. 346/50/Ew.

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Juni-Gehälter - 1. Rate - für die Angestellten der Akademie der Künste bei der Magistrats-hauptkasse ist der Buchbinder Herr Karl W a l t e r be-auftragt, der wie folgt zeichnet:

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

Akademie der Künste zu Berlin
Luisenplatz - Schloss -
25. Mai 1950

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 315/50/Ew.

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Mai-Gehälter - 2. Rate - für die
Angestellten der Akademie der Künste bei der Magistrats-
hauptkasse ist der Buchbinder Herr Karl Walter be-
auftragt, der wie folgt zeichnet:

Akademie der Künste zu Berlin

In Auftrag

Kürber

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 5
Luisenplatz - Schloss -
25. Mai 1950

J. Nr. 315/50/Ew.

V o l l m a c h t

Mit der Empfangnahme der Mai-Gehälter - 2. Rate - für die
Angestellten der Akademie der Künste bei der Magistrats-
hauptkasse ist der Buchbinder Herr Karl Walter be-
auftragt, der wie folgt zeichnet:

Karl Walter.

Akademie der Künste zu Berlin

In Auftrage

/ Kürber /

K4

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 423/49/Ew.

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 70/72
Tel. 325061 - 25 -
12. Dezember 1949

An die
Abteilung Volkabildung
Berlin-Charlottenburg 9
Seestr. 60

Betr.: Nachprüfung der Gebühren und gebührenähnlichen Entgelte

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.11.1949 - Vbildg. I/1 -

Zu der vorbezeichneten Verfügung der Finanzabteilung erstatten wir F o l g e n d e s.

Im Auftrage

Abschrift!

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
- KSm. I 3 -

Berlin W 30, den 2. Nov. 1949
Münchener-Str. 53/55
Tel.: 24 00 11
App.: 432



An die
Dienststellen der Hauptverwaltung

Beiz. Nachprüfung der Gebühren und gebührenähnlichen Entgelte
Besatz: Unser Schreiben vom 30.6.1949

Die Fertigstellung des Berichtes über das Ergebnis der Überprüfung der städtischen Gebühren für den Rat der Bezirksbürgermeister kann nicht erfolgen, da von verschiedenen Dienststellen die Antwort zu unserem obigen Schreiben noch aussteht.

Da die Zeit inzwischen schon sehr weit vorgeschritten ist, bitten wir um umgehende Erledigung.

Im Auftrage:

W i n d e l

Abteilung Volksbildung
-Vbildg. I/1-

Berlin-Charlottenburg, den 30.11.1949
Soorstrasse 60, Tel. 92 02 41/381

An alle
Dienststellen der Abteilung Volksbildung *Akademie der Künste*

Wir bitten, von vorstehender Verfügung der Finanzabteilung Kenntnis zu nehmen und festzustellen, welche Gebühren und Entgelte in Ihrem Geschäftsbereich erhoben werden. Bei Gebührenerhebung sind die in der vorstehenden Verfügung geforderten Gegenüberstellungen und die Ergebnisse der Nachprüfungen sowie die für notwendig gehaltenen Abänderungsvorschläge umgehend der Abteilung Volksbildung zuzuleiten.

Soweit sich bei der Feststellung der Rechtsgrundlage der zu erhebenden Gebühren und Entgelte Zweifel ergeben, bitten wir, im Einvernehmen mit dem Rechtsreferat der Abteilung Volksbildung direkt eine Klärung herbeizuführen.

Zu den aufgeworfenen Fragen ist bis spätestens 20.12.1949 Bericht zu erstatten. - Fehlanzeige ist erforderlich.

v. Philipeborn
Leitender Magistratsdirektor

K4

~~Konservatorium von Groß-Berlin~~
Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

-Käm.I,2a -

74
Berlin W 30, den 14. Oktober 1949
Nürnberger Str. 53/55

Tel.: 24 00 11

App.: 361

Dr. Hermann J. Rumpf

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksämter,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften, ~~Kommunikations-Berlin~~
die Reichs- und Staatsbehörden, soweit sie dem
Magistrat angegliedert sind.

321 * 12 OKT. 1949

Anl.

Rundverfügung Käm.Nr. 81/49
=====

Betr.: Zahlung der Oktober-Vergütungen

Bezug: Rundverfügung Käm.Nr. 80/49 vom 10.10.49

- 1.) Die bar in Westmark zu zahlenden Vergütungen sind zur Hälfte ab 17. Oktober zu zahlen. Über die Zahlung der zweiten Hälfte der Westmarkvergütungen ergeht noch nähere Anweisung. Gleichzeitig sind die Monatsvergütungen für Grenzgänger mit dem vollen Monatsbetrag an West- und Ostmark zu zahlen.

- 2.) Die im Überweisungsverfahren zu zahlenden Monatsvergütungen sind voll zum 19. Oktober auf die Giro- oder Postscheckkonten zu überweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Geldanstalten vor dem 19. Oktober keine Oktober-Vergütungen aus den Gehaltskonten zahlen. Angesichts der Regelung der Barzahlungen wird erwartet, daß der überwiesene Betrag nicht sofort voll abgehoben wird.

Dr. Haas

Dr. Haas
Berlin, 1. 10. 1949
H.
W.

Berlin, den 29. 10. 1945

Akademie d. Künste Berlin

№ 0290 * 25. Juli 1949

Anl.

Vorläufige Bestimmungen
für feste (eiserne) Vorschüsse und Auftragskassen
- Bürokassen, Vorschusskassen, Einziehungskassen, Anstelltekassen -

Die Bestimmungen gelten für Auftragskassen, die mit oder ohne festen (eisernen) Vorschuss Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben. Sie gelten nicht für grössere Verhältnisse, für die besondere Bestimmungen bestehen, so beispielsweise nicht für grössere Einziehungskassen und Kassen grösserer Anstalten.

1. Fester (eiserner) Vorschuss

Den Dienststellen der Hauptverwaltung und der Bezirksamter kann ein eiserner Vorschuss gewährt werden, um die sofortigen Zahlungen zu ermöglichen.

Anträge auf Gewährung eines Vorschusses stellen unter Angabe und Begründung der Höhe

a) die Abteilungen der Hauptverwaltung beim Magistrat - Finanzabteilung - Kammerlei -

b) die Bezirksverwaltungen beim Bezirksamt (Haushaltsamt).

Diese prüfen den Bedarf und weisen die Stadthauptkasse (Stadtkasse) an, den Vorschuss an den Kassenführer der Verwaltung zu zahlen.

Erweist sich der Vorschuss als zu hoch oder nicht mehr erforderlich, so ist der entbehrliche Betrag oder der ganze Vorschuss an die Stadthauptkasse (Stadtkasse) ohne besondere Anweisung zurückzahlen und den anweisenden Stellen Anzeige zu machen. Es ist darauf zu achten, dass jede Kasse nur die unbedingt notwendigen Beträge im Bestande führt und entbehrliche Gelder sofort weitergibt oder zurückzahlt.

2. Kassenbuch

Das Kassentuch ist für jedes Rechnungsjahr getrennt zu führen nach den Vordrucken Fin 151 und 152 oder, falls neben den Einnahmen aus Erstattungen der Auslagen noch andere Einnahmen oder von der Stadthauptkasse (Stadtkasse) zur Ausschüttung überwiesene Vergütungen, Löhne usw. zu buchen sind, nach den Vordrucken Fin 153 und 154.

In den Tagebüchern ist jede Seite, sobald sie ausgefüllt ist, in allen Spalten aufzurechnen; die Summen sind auf die nächste Seite zu übertragen.

Zum Tagesabschluss sind nur die Betrage- (Haupt-)Spalten und die Spalten für den Nachweis der Bestandszusammensetzung aufzurechnen; zu den anderen Bücherabschlüssen auch die Verteilungsspalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Seitensummen sind in den Haupt- und den Verteilungsspalten vom Beginn bis zum Abschluss des Monats zu übertragen. Den Ergebnissen sind zur Ermittlung der Gesamtergebnisse seit dem Beginn des Rechnungsjahres die Summen vom Beginn des Rechnungsjahres bis zum Abschluss des Vormonats hinzuzurechnen.

3. Buchung der Einnahmen und Ausgaben

Alle durch die Hände des Kassenführers laufenden dienstlichen Gelder

Gelder müssen ausnahmslos im Kassentagebuch erscheinen

Als erste Einnahme ist vorweg der Betrag des gewährten festen (eisernen) Vorschusses zu buchen.

Alle weiteren Einnahmen und Ausgaben sind ausnahmslos in das Kassentagebuch einzutragen, bevor sie angenommen oder geleistet werden.

Bei jedem Ausgabeposten ist anzugeben, unter welcher Nummer der Einnahme die Erstattung erfolgt ist. In gleicher Weise ist im Kassentagebuch nach dem Vordruck Fin 153 bei den Einnahmen anzugeben, unter welcher Nummer die entsprechenden Ausgaben gebucht sind.

Ist für einen Ausgabeposten nur teilweise Erstattung erfolgt, so muss in der Ausgabeabteilung neben der Einnahmenummer zugleich der erstattete Teilbetrag, ebenso umgekehrt bei Teilablieferungen in der Einnahmeabteilung neben der Ausgabennummer der gezahlte Teilbetrag vermerkt werden, so dass aus dem Kassentagebuch sofort zu ersehen ist, welchen Einnahmeposten keine Ausgaben und welchen Ausgabeposten keine Einnahme gegenübersteht.

4. Belege und Zahlungsunterlagen

Jede Buchung muß belegt werden. Die Belege sind nach den laufenden Nummern zu ordnen.

a) Ausgaben, zu deren Leistung eine Auftragskasse nach den für die geregelten Ausgabenkreis berechtigt ist, und die von ihr mit der Stadthauptkasse (Stadtkasse) abrechnen sind, dürfen von ihr nur auf Grund von Kassenanweisungen, auf die Stadthauptkasse (Stadtkasse) lautend, oder auf Grund besonderer, diese Kassen gleichfalls als zahlende Kasse bezeichnender Zahlungsunterlagen (Vergütungs-, Lohnanforderungen) geleistet werden.

b) Sollen Zahlungen für Ausgaben von einer Auftragskasse innerhalb des für diese festgesetzten Aufgabenkreises ohne förmliche Kassenanweisung oder ohne besondere Zahlungsunterlagen geleistet werden, so muß als Zahlungsunterlage eine Anordnung zur Leistung der Ausgabe in jedem Falle vorher schriftlich der Auftragskasse erteilt werden. Zum Erlaß derartiger Anordnungen sind nur die Wirtschaftler oder die von ihnen ausdrücklich Bestellten ermächtigt und der Auftragskasse nachhaft gemacht. Personen berechtigt.

Die Quittungen des Empfangsberechtigten muß stets über den Pfand aus der betreffenden Auftragskasse lauten. Die voll ausgeführten Auszahlungsanordnungen, Zahlungsunterlagen und Quittungen hat der Kassensführer sofort nach der Zahlung als gezahlt dadurch kenntlich zu machen, daß er die bezahlten Zahlungsunterlagen sowie die nicht auf die Zahlungsanordnung gesetzten, sondern auf besonderen Blatt gegebenen Quittungen mit dem Stempelaufdruck "bezahlt" entweder mit Perforierstempel oder durch Gummi- oder Fettstempel versieht. Der Aufdruck ist deutlich sichtbar an einer Stelle anzubringen, die seine Bewältigung ausschließt oder ohne weiteres erkenntlich machen würde.

5. Verwendung der Kassensmittel, Abrechnung der Einnahmen und Erstattung der Auslagen

Die Einnahmen können für Auslagezwecke verwendet werden, doch darf die Abrechnung von Einnahmen mit der Kasse, an die sie zu liefern sind, dadurch nicht verzögert werden. Sie hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen.

Entbehrliche Kassenbestände sind schon im Laufe des Monats abschlagsweise auf die abzurechnenden Einnahmen zu liefern.

Die

Die Erstattungen der Auslagen sind so oft und so frühzeitig zu beantragen, dass die Kasse nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerät, mindestens aber einmal in jedem Monat.

Zur Abrechnung mit der Stadthauptkasse (Stadtkasse) sind die Zahlungsunterlagen einzeln nach der Ordnung der Haushaltsansätze in eine Abrechnungsaufstellung (mit Durchschrift) nach dem Vordruck Fin 154 b einzutragen; sie ist abzuschließen und auf ihr der Gesamtbetrag der Erstattung zu errechnen. Auf der Urschrift hat der zuständige Rechnungsbeamte die Übereinstimmung mit der Durchschrift zu bescheinigen.

Sofern die Auftragskasse die Zahlung auf Grund von Kassenanweisungen (Ziff 4 a) geleistet hat, bedarf es für die Erstattung der Ausgaben keiner weiteren Kassenzuweisung.

Bei Anwendung der Ziff 4b sind im Interesse einer einwandfreien Einordnung der Belege in die Jahresrechnung über das nach der Zusammenfassung in der Aufstellung auf die einzelnen Haushaltsansätze entfallenden Gesamtbeträge Kassenzuweisungen an die Stadthauptkasse (Stadtkasse) zur Erstattung an die Auftragskasse zu erteilen.

Für Auftragskassen, die nur auf wenige Haushaltsansätze abrechnen und deren Beleganzahl verhältnismäßig geringfügig ist, kann auch die Durchschrift der Aufstellung für die Erteilung der Anweisung zur Erstattung des Gesamtausgabenbetrages, unter Nachweis der Ausgaben bei den zuständigen Ansätzen, verwendet werden.

Sofern die Auftragskasse gleichzeitig Einnahmen abzuliefern hat, sind diese gleichfalls in die Abrechnungsaufstellung in der vorgeschriebenen Ordnung einzutragen und die Gesamteinnahme der Gesamtausgabe gegenüberzustellen. Bleibt nach der Abrechnung ein Betrag an die Auftragskasse zu zahlen, so ist in der Aufstellung die Zahlung dieses Betrages an die Auftragskasse unter Angabe des Zahlungsweges anzugeben.

Übersteigt die abzurechnende Gesamteinnahme die Gesamtausgabe, so ist der überschüssende Betrag an die Stadthauptkasse (Stadtkasse) mittels Lieferscheines abzuliefern.

Zu jeder Eintragung in der Aufstellung ist auch die Nummer des Kassentagebuches, unter der die Verbuchung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten in der Auftragskasse erfolgt war, anzugeben. Die Zahlungsunterlagen mit den dazu gehörigen Unterbelegen und Quittungen sowie die Lieferscheine sind als zur Abrechnungsaufstellung gehörig mittels Gummistempels

Der Stadthauptkasse - Stadtkasse
zur Erstattung eingereicht

Id.Nr. der Abrechnungsaufstellung
(Datum, Berechnung der Auftragskasse und
Unterschrift des Kassierers)

zu kennzeichnen und mit dieser und der Durchschrift an der Stadthauptkasse (Stadtkasse) einzureichen. Die vorgeschriebenen Anweisungen für die abgerechneten Einnahmen sind stets gesondert und der Abrechnung der Stadthauptbuchhaltung (Stadtbuchhaltung) zu übermitteln.

6. Verfahren in der Stadthauptkasse (Stadtkasse)

In der Stadthauptkasse (Stadtkasse) wird sofern nach der Abrechnungsaufstellung ein Betrag an die Auftragskasse zu erstatten bleibt, zunächst die Zahlung der Ausgabe bzw. des Unterschiedes zwischen Gesamtausgabe und Einnahme, oder im umgekehrten Falle die Ver-

einnehmung

einziehung der Ablieferung ausgeführt und erst dann die Verbuchung der sich ausgleichenden Ausgaben und Einnahmen durchgeführt.

Auf der Abrechnungsaufstellung und ihrer Durchschrift ist von den beiden zuständigen Angestellten der Stadthauptkasse (Stadtkasse) die Zahlung (Vereinbarung) und Verbuchung zu bescheinigen; die Durchschrift der Abrechnungsaufstellung ist an die abrechnende Auftragskasse zurückzugeben.

7. Verfahren in der Auftragskasse

In der Auftragskasse sind die Gegenbuchungen für die abgerechneten Posten wie folgt vorzunehmen:

- a) Wenn nur Ausgaben zu erstatten sind, oder sich bei der Gegenüberstellung ein zu erstattender Unterschiedsbetrag ergibt, bei Eingang der Erstattung in der Auftragskasse,
- b) bei Ablieferung nur von Einnahmen sofort,
- c) die durch Aufrechnung abgerechneten Einnahmen und Ausgaben bei Eingang der mit der Bescheinigung der Stadthauptkasse (Stadtkasse) versehenen Durchschrift der Abrechnungsaufstellung

In der Auftragskasse gelten die bescheinigten Unterlagen zusammen mit den Unterlagen für die Gutschrift der Beträge auf dem Bankkonto der Auftragskasse oder den Postabschnitten für die Postsauzählung an letztere als Belege für die Abrechnungen und die entsprechenden Eintragungen im Kassentagebuch.

8. Tagesabschluss

Für jeden Tag, an welchem Zahlungen erfolgt sind, ist ein Tagesabschluss zu fertigen, der den Buchbestand, den wirklichen Bestand und alle nicht sofort aufgeklärten Abweichungen vom Buchbestande ergibt. Hierzu sind die Summen der Einnahmen und Ausgaben seit dem Beginn des Rechnungsjahres in der Textspalte aufzuführen und der Buchbestand zu ermitteln. Gleichzeitig ist der vorhandene Kassenbestand festzustellen und in der Textspalte unter dem Buchbestand zu vermerken. Mehrbeträge sind dem Verwahrungskonto auszuführen, Fehlbeträge sofort zu erstatten. Aufrechnungen und Abschluss müssen geprüft und bescheinigt werden. Bei kleineren Kassen genügt ein wöchentlicher Abschluss.

9. Jahresabschluss

Das Kassentagebuch jedes Rechnungsjahres ist so abzuschließen, dass die Summe aller Einnahmen mit der aller Ausgaben übereinstimmt. Hierzu müssen zuvor:

1. der feste Vorschuss, der als erste Einnahme des neuen Jahres zu verbuchen ist, und die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse auf das neue Rechnungsjahr umgebucht und

2. alle zu erstattenden Ausgaben erstattet und alle abzuliefernden Einnahmen abgeliefert und verausgabt sein.

Ausnahmsweise dürfen Einnahmen und Ausgaben zu 2 auf das Kassentagebuch des nächsten Rechnungsjahres - und dann nur einzeln - übertragen werden, wenn sonst der Abschluss des alten Rechnungsjahres ungebührlisch verzögert würde.

10. Aufbewahrung des Kassenbestandes

Der Kassenbestand ist in einem verschließbaren, sicheren Geldbehälter aufzubewahren.

Für die Aufbewahrung des Kassenbestandes und der Belege ausserhalb der Dienststunden sind der Kassierer und der Dienststellenleiter verantwortlich.

Dr. S a s e

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
Haupt-Gehalts-u. Lohnstelle
- HGSt. I, 2 -

Berlin W 15, den 29. Juni 1949
Kurfürstendamm 25

Permu. 91.02.41
Akademie der Künste - Berlin
No 179 * - 7. Juli 1949
Anl.

Unseitige Abschrift übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

An die
Akademie der Künste.

Magistrat von Gross-Berlin
- Abteilung für Verwaltung -
29. JUN. 1949
An: Ab:

1.10.44 (Kassa) (Hr.)
sein Personalbuch bei der
Hr. Kassiererin
finanzielle

erhalten
7.7.49. R. H. W.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
Haupt-Gehalts- u. Lohnstelle
- HSt. I, 2 -

Abschrift.

Berlin W 15, den 4 Juni 1949
Hauptstadtstr. 25
Fernruf: 91 02 41, App. 60

Betr.: Erstattungsbeiträge der Akademie der Künste.

Bezug: Ihre Vfg. v. 7.9.48 -LPA WHh/48/611/48.

An die Verw. Angestellten der Akademie der Künste waren
auf Grund der Verfügung vom 12.9.48 -HPA II- folgende zusätzliche
Zahlungen für Juni 48 zu leisten:

an den Hausmeister Otto Stolzmann	54,70 DM-West
" die Stenogr. Elise Ewerlien	63,20 " "
" den Dienststellenleiter Alfred Körber	86,-- " "
	zus. 203,90 DM-West

Wir haben die Magistratskassette angewiesen, diesen
Betrag aus den VII 1 -Zeitraum April/Nov. 48- an Sie zu zahlen
und bitten, ihn auf die an die Akademie der Künste gezahlten
Erstattungsbeiträge zu verrechnen.

An das
Landesfinanzamt.

In Auftrage
H o e t z e l

B. werden!

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Betriebe
Hauptfahrbereitschaft

12. Sept. 78
Eln.-Charlottenburg, den 2.5.1949
Bredtschneiderstr. 9
Tel: 92 01 21
Hf 1 M/A

Rundschreiben Nr. 22

Akademie der Künste Berlin
Nr. 9117 - 13. Mai 1949
Anl.

An die

Bezirksämter von Groß-Berlin - Finanzabteilung -,
Dienststellen der Hauptverwaltung,
Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
städtischen u. überwiegend städtischen Gesellschaften,
ehemaligen Reichs- u. Staatsbehörden, die jetzt dem
Magistrat angegliedert sind.

Betrifft: Tarifmäßige Prüfung der Fuhrlohnrechnungen, für die
die Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin
Kostenträger sind.

Die Abteilung für Verkehr und Betriebe, Hauptfahrbereitschaft, unter-
hält seit dem 10.10.1946 eine Frachtkontrollstelle, die durch Be-
setzung mit Fachkräften in der Lage ist, alle vorkommenden Fuhrlohn-
rechnungen auf die tarifmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Die Mehr-
zahl der Bezirksämter läßt vor Bezahlung der Rechnungen diese von
der Frachtkontrollstelle der Hauptfahrbereitschaft nachprüfen, um
spätere Beanstandungen durch die Rechnungsprüfer zu vermeiden. Bei
der Vielseitigkeit der tarifmäßigen Bestimmungen und den laufend
neu erstellten Tarifsätzen ist eine enge Verbindung mit dem Preisamt
und fachlich geschultem Personal erforderlich, um stets über den
neuesten Stand der Tarife unterrichtet zu sein. Die bisher festge-
stellten Differenzen haben gezeigt, daß der Stadt Berlin erhebliche
Beträge erspart werden konnten. Allein im Monat März 1949 wurden
ca. DM 9.000,- an den vorgelegten Rechnungen gekürzt. Der Wert der
Überprüfung der Rechnungen durch die Frachtkontrollstelle der
Hauptfahrbereitschaft liegt aber nicht allein bei den vorgenommenen
Kürzungen, es wird darüber hinaus erreicht, daß die Fahrzeughalter
durch entsprechende Belehrungen die gemachten Fehler nicht wieder-
holen und vor allen Dingen Rechnungen erstellen, aus denen Näheres
über die durchgeführten Fahrten zu ersähen ist und die Merkmale,
die zur Überprüfung einer Rechnung erforderlich sind, nachweisen.

Da alle Bezirksämter durch ihre Fahrbereitschaften im täglichen Ver-
kehr mit der Hauptfahrbereitschaft stehen, kann eine wesentliche
Verzögerung der Rechnungsregulierung durch diesen eingeschalteten
Arbeitsgang nicht entstehen. Es wird aber erreicht, daß eine ein-
heitliche Bezahlung der Fuhrleistungen gewährleistet ist. Die bis-
her vorgelegten Rechnungen haben gezeigt, daß eine recht unter-
schiedliche Auslegung der Tarifbestimmungen durch die einzelnen
Dienststellen stattfindet. Wir empfehlen daher, in allen Zweifels-
fragen bezüglich der Fuhrtarife sich mit der Frachtkontrollstelle
der Hauptfahrbereitschaft in Verbindung zu setzen und erforderli-
chenfalls die Rechnungen der Fuhrunternehmer an diese Stelle zur
Nachprüfung zu geben.

I. A.

gez. Dr. Drechsler

64

Handwritten signature and initials

Akademie der Künste zu Berlin

J.Hr. 104/49

179
Berlin-Charlottenburg 9
Hardenbergstr. 33
29.4.1949

U r s c h r i f t l i c h
an das Haushaltsreferat
der Abteilung für Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 9
Seestr. 60

mit der Mitteilung zurückgereicht, dass der Restbetrag
der von der Landesfinanzkasse gezahlten Erstausrüstung
in Westgeld in Höhe von

DM-West 211.15
i.B.: Zweihundertelf DM-West 15/100

am 3. März d. Js. an diese zurückgezahlt worden ist.

Im Auftrage

Batr.: Schreiben der Währungsprüfungsstelle
vom 7.2.1949 - WW 2 -

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
31.3.1949

Abteilung für Volksbildung

Haushaltsamt

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
31.3.1949

mit der Bitte um Erstattung.

Im Auftrage

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
31.3.1949

Im Auftrage

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
31.3.1949

20

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
31.3.1949

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Haushaltsamt -

Berlin-Charlottenburg 2
Soorstr. 60

J. Nr. 80/49/KS/Ew

Betr.: Zusammenstellung für verauslagte Beträge zur Beschaffung von Zeitungen in der Zeit vom 1. bis 31. März 1949

In der Anlage überreichen wir in doppelter Ausfertigung die Zusammenstellungen der verauslagten Beträge zur Beschaffung von Zeitungen:

a)	für die Zeit vom 1. bis 20. März 49	DM-Ost	13.20
b)	für die Zeit vom 21. bis 31. März 49	DM-West	6.45
		<u>Zus. DM</u>	<u>19.65</u>

mit der Bitte um Erstattung.

Im Auftrage

14

Verlags-Gesellschaft
Hardenbergstr. 33
1000 Berlin

Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Zusammenstellung

der in der Zeit vom 21. bis 31. März 1949 für
die Beschaffung von Zeitungen verauslagten Be-
träge:

	Dpf	DM-West
1) Der Tagesspiegel	9 mal 20 ✓	1.80 ✓
2) Der Tag	9 mal 15 ✓	1.35 ✓
3) Die Neue Zeitung	9 mal 20 ✓	1.80 ✓
4) Die Welt	5 mal 20 ✓	1.00 ✓
5) Sie	1 mal 50 ✓	0.50 ✓
		DM-West 6.45 ✓

Sachlich richtig.

Für die Richtigkeit der
Lieferung und Leistung.

Bestätigt
Lewerenz
31/III 49

Berlin, den 31. März 1949
Akademie der Künste zu Berlin
I.A.

[Signature]

22
Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Zusammenstellung

der in der Zeit vom 1. bis 20. März 1949 für
die Beschaffung von Zeitungen vorauslagten Be-
träge:

		<u>Drf</u>	<u>DM-Ost</u>
1.)	Der Tagesspiegel	18 mal 20 ✓	3.60 ✓
2.)	Der Tag	16 mal 15 ✓	2.70 ✓
3.)	Die Neue Zeitung	18 mal 20 ✓	3.60 ✓
4.)	Die Welt	9 mal 20 ✓	1.80 ✓
5.)	Sie	3 mal 50 ✓	1.50 ✓
		DM-Ost	13.20 ✓

Sachlich richtig.

Für die Richtigkeit der
Lieferung und Leistung

Berlin, den 31. März 1949
Akademie der Künste zu Berlin

I. A.

23
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
11. März 1949

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Haushaltsamt -

*Wp auf Kund
Ting*
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

J. Nr. 68/49/KS/Ew

Betr.: Zusammenstellungen für vorauslagte Beträge zur Beschaffung von Zeitungen in der Zeit vom 13. bis 31. Januar und für den Monat Februar 1949.

— In der Anlage überreichen wir in doppelter Ausfertigung die Zusammenstellungen der vorauslagten Beträge zur Beschaffung von Zeitungen:

a) für die Zeit vom 13. bis 31. Januar 1949	DM-Ost 12.60
b) für den Monat Februar 1949	DM-Ost 17.60
	zus. <u>DM-Ost 30.20</u>

mit der Bitte um Erstattung.

Im Auftrage
F

24

Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der in der Zeit vom 13. bis 31. Januar 1949
 für die Beschaffung von Zeitungen veranlagten
 Beträge:

		<u>Dof</u>	<u>DM-Out</u>
1) Der Tagesspiegel	16 Mal 20✓		3.20✓
2) Telegraf	4 " 15✓		-.60✓
3) Der Tag	16. " 15✓		2.40✓
4) Die Welt	8 " 20✓		1.60✓
5) Die Neue Zeitung	14 " 20✓		2.80✓
6) Sie	4 " 50✓		2.--✓
			<u>DM-Out 12.60✓</u>

Sachlich richtig.

Für die Richtigkeit der
 Lieferung und Leistung

Berlin, den 11. März 1949
 Akademie der Künste zu Berlin
 I. A.

Quo. 11/3.49

25

Akademie der Künste zu Berlin
 Berlin-Charlottenburg 2
 Hardenbergstr. 33

Zusammenstellung

der im Monat Februar 1949 für die Beschaffung
 von Zeitungen verauslagten Beträge:

		Dof	DM-Ost
1) Der Tagesspiegel	24 mal 20	✓	4.80 ✓
2) Der Tag	24 " 15	✓	3.60 ✓
3) Die Neue Zeitung	24 " 20	✓	4.80 ✓
4) Die Welt	12 " 20	✓	2.40 ✓
5) Sie	4 " 50	✓	2.00 ✓
			DM-Ost 17.60 ✓

Sachlich richtig.

Für die Richtigkeit der
 Lieferung und Leistung.

Berlin, den 11. März 1949
 Akademie der Künste zu Berlin
 I. 

Ewerlin
 11/III.49

Finanzabteilung
Käm.-Wäh.

Berlin W., den 14.2.1949
Nürnberger Str. 53, 1. Stg. Ber.

No. 1055 - 6 MRZ. 1949

Urschriftlich

dem Landesfinanzamt

- z. Hd. von Herrn W i t t w e r -

Berlin W
Kurfürstendamm 193/194
Zimmer 286

zuständigkeitshalber mit der Bitte
um Erledigung.

Im Auftrage

von [Signature]

Dr. [Signature] 10. [Signature] 11. [Signature]
100 - 1. Stg. (100 - 38.15)

1. [Signature] 1.3. März 1949 [Signature]

AKADEMIE DER KÜNSTE
ZU BERLIN

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
9. Februar 1949

An das
Landesfinanzamt Gross-Berlin
- Währungsdezernat -

Berlin W 15
Kurfürstendamm 193/194

J. Nr. 38/49/KB/Ew

Betr.: Barausstattung mit neuem Geld

Der Akademie der Künste sind durch Anweisung des Landesfi-
nanzamtes Gross-Berlin vom 8. Juli 1948 - LFA-WHh/82/1948 -
als Vorschuss zur Bestreitung ständlicher Ausgaben von der
Landesfinanzkasse DM-West 250.-

in Worten: Zweihundertfünzig Deutsche Mark-West
gezahlt worden.

Die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1948 sei-
tens der Auftragskasse der Akademie gezahlten Beträge sind
am 31. Januar d. Js. von der Magistratskassenschatzerei
erstattet worden. Die Rückzahlung des Vorschusses kann daher erfolgen.
Er besteht aus DM-West 241,25 und DM-Ost 8,75. Ein Umtausch
des Anteiles von DM-Ost 8,75 in Westwährung konnte nicht
erfolgen, da die Auftragskasse kein Konto bei der Hauptaus-
gleichsstelle Berlin-Steglitz, Breitenbachplatz 14 besitzt.

Wir bitten die Landesfinanzkasse zur Annahme des zurückzu-
zahlenden Vorschusses von 250 DM-West bzw. Ost zu ermächti-
gen.

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Es wird auf die Rundverfügung Käm. Nr. 62/48 vom 26.10.48 hingewiesen, wonach alle bis zum 31.10.48 noch nicht verauschten Mittel aus der Erstausrüstung am 1.11. an die Landesfinanzenkasse zurückgezahlt werden mussten. Bei der Abrechnung mit der Stadthauptkasse ist anzugeben, welcher Teil des Abrechnungsbetrages auf die von der Landesfinanzenkasse empfangene Erstausrüstung und sonstige Zahlungen, soweit noch nicht zurückgezahlt, entfällt, und welcher Teil von der Stadthauptkasse über die Landesfinanzenkasse an die abrechnende Auftragskasse zu erstatten ist.

Damit wird die von der Landesfinanzkasse empfangene Erstaussstattung vollständig abgedeckt.

Dr. Haas

ws

APPENDIX

80-1375 * 13 DEC 1948

Alle Stellen der Hauptverwaltung, die Ertragsveraltungen oder Zahlungen von der Landesfinanzkasse erhalten haben, müssen zuerst mit der Stadthauptkasse die Matriale geleisteten Ausgaben abrechnen, damit sie unverzüglich in die Haushaltsrechnung übernommen werden. Die allgemeinen Abrechnungsvorschriften (Dr. 12/10 K. 2) gelten auch für diese Ausgaben. Von der Abrechnung ausgenommen sind Verwaltungen mit Kassen, die selbständig Rechnung legen und nicht laufend mit der Stadthauptkasse abrechnen haben.

2

- VIEW 2 -

Akademie d. Künste - Berlin

№0043 * 11 FEB 1949

Apl

Die örtliche Prüfung gab Gelegenheit, die Grundsätze der Grundver-
fügung K.M.Nr.1/48 vom 20.12.48 und unserer mit einem früheren
Bericht bereits übermittelten "Zusammenstellung der Ergebnisse
der bisherigen Prüfung der Verwendung der EW-Test von grundsätz-
licher Bedeutung" zu ergänzen.

Dr. J. H. Fisher, M.D. (Dr. Füllsche)

An die
Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Abchrift wird mit einem Stück der "Zusammenstellung"
übersandt.

gen. Dr. Füllecke
beglaubigt:



Kanzlei-Angestellte

Anlage.

Zusammenstellung
der Ergebnisse der bisherigen Prüfung der Verwendung der
DM-West von grundsätzlicher Bedeutung

1.)

Die Kenntnis der Bestimmungen der Währungsverordnung (WV) muß bei allen verantwortungsbewußten Dienststellenangehörigen, die öffentliche Geldmittel zu verwalten haben, als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Gleichwohl hat das Fehlen allgemein gültiger Richtlinien für die Verwendung der Westmark im Einzelfall zu zahlreichen nicht vertretbaren Ausgaben von DM-West geführt. Inzwischen hat der Magistrat von Groß-Berlin, Finanzabteilung, am 20.12.1948 - Käm.I 2a- (Rundverfügung Käm.Nr.1/48) in enger Anlehnung an die Normen, auf die die Finanzdezernenten der zwölf westlichen Bezirksämter in ihren regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen sich geeinigt haben, "Richtlinien für Leistungen von Ausgaben und Annahme von Einnahmen in DM-West" herausgegeben. Diese Richtlinien, die für alle Dienststellen eine außerordentlich wertvolle Hilfe bei der ihnen obliegenden Verpflichtung zur sparsamsten Verwendung der DM-West sind, müssen in Zukunft unbedingt beachtet werden.

2.)

In Ermangelung von Ostgeld sind bis weit in den Juli 1948 hinein Zahlungen ausschließlich in Westgeld geleistet worden, auch für Güter und Leistungen, die von lebenswichtiger Bedeutung für das tägliche Leben sind und für die nach Ziff.4a WV der Zahlungsempfänger Ostgeld anzunehmen verpflichtet ist, für Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel, für Leistungen der Reichspost usw. Erhebliche Beträge von DM-West sind hierdurch abgeflossen. Es ist nicht Aufgabe der Währungsprüfstelle festzustellen, ob es den geprüften Dienststellen obgelegen hätte, eine hinreichende Zuweisung auch von Ostgeld zu erwirken oder die Zahlungen zurückzustellen, bis sie wieder über Ostgeld verfügten, oder ob ein Versagen anderer Stellen vorliegt.

3.)

Alle Zahlungen für Güter und Leistungen des täglichen Lebens sind nach Ziff.4a WV in Ostgeld zu entrichten. Bei allen anderen Zahlungen bedarf es nach Ziff.4c WV einer Vereinbarung zwischen den Partnern über die Anteile in DM-West und in DM-Ost. Bei aller Würdigung der ungünstigen Rechtslage der Stadt (Ziff.1a WV) kann bei der allgemein bekannten Notwendigkeit der sparsamsten Verwendung der Westmark von einer "Vereinbarung" nicht die Rede sein, wenn - wie es oft geschehen ist - erklärt wird, daß "der Verkäufer es doch so verlangt habe" oder es "doch so haben wollte, daß die Rechnung ausschließlich in DM-West beglichen werde". Bei allen Zahlungen, deren Anteil in DM-West über die Normen der "Richtlinien" hinausgeht, sowie in allen Fällen, für die die Richtlinien einen freien Spielraum lassen, muß aus einem kurzen Vermerk auf dem Beleg hervorgehen, daß es nicht möglich gewesen ist, mit dem Partner einen geringeren Anteil in DM-West zu vereinbaren oder mit einem anderen günstigere Bedingungen zu erzielen.

4.)

Bei zahlreichen Zahlungen sind DM-West-Anteile von 100% festgestellt worden, insbesondere bei Bürobedarf, Besen, Handfeigern, Eimern, Nägeln, Handwerkszeug, Elektrobedarf u.ä. Die volle Begleichung der Rechnungen mit DM-West wäre nur berechtigt, wenn die Dienststelle selbst die Gegenstände unmittelbar aus den Westzonen bezogen hätte. Sind sie jedoch von Geschäftsleuten in Berlin gekauft worden, die ihre volle Zahlung in DM-West damit zu begründen versuchen, daß sie ihre Einkäufe in den Westzonen tätigen müßten, ist eine volle Zahlung in DM-West nicht zu rechtfertigen. Den Geschäftsleuten muß mit dem Hinweis begegnet werden, daß sie auf den eigenen und in Westmark entrichteten Bezugspreis als Verdienstsparnis einen Aufschlag legen, aus dem sie anteilige Ausgaben zu bestreiten haben, die nach Ziff. 4a WV ganz (z.B. Miete, Steuern) oder überwiegend (z.B. Gehälter, Löhne) in DM-Ost zu zahlen sind und daß es infolgedessen ungerechtfertigt ist, Zahlung ausschließlich in DM-West zu fordern. Zahlung derartiger Rechnungen wird von uns bis zu 75% in DM-West für vertretbar gehalten. Es muß daher in Zukunft versucht werden, im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit in der Verwendung von DM-West, gegebenenfalls unter Berufung auf zu erwartende Beanstandungen durch die Währungsprüfungsstelle, im Wege der Vereinbarung (Ziff. 4c WV) in solchen Fällen einen möglichst geringen Anteil an DM-West, höchstens jedoch 75%, zu erreichen.

5.)

Bei Rechnungen über Lieferungen und Leistungen sind vom Partner getrennte Angaben und Berechnungen über das verwendete Material und über Arbeitslöhne zu verlangen. Die berechtigten Anteile in DM-West sind hiernach getrennt zu ermitteln. Bei Löhnen ist ein Anteil von nur 25% anzuerkennen. Der Anteil bei Material richtet sich nach den Normen der "Richtlinien", wobei, wie unter 4.) ausgeführt, höchstens 75% in Frage kommen können. Bei dem Material wäre auch anzugeben, welche Teile von ihm aus den Westzonen bezogen sind. Das gilt insbesondere auch bei Lieferung von Büchern und Zeitschriften.

6.)

Bei Gehältern ist ein zu hoher Anteil in DM-West insofern gezahlt worden, als unter Nichtbeachtung der Rundverfügung Nr. 218/48 des Landesfinanzamts Groß-Berlin vom 30.7.48

- LFA - CP I, 2 - die 25% und 50% vom vollen Bruttobetrag

P 21 - 16,48

berechnet worden sind. Damit sind überhöhte Beträge von DM-West unberechtigt in Anspruch genommen worden.

7.)

Die Vergütung für Fensterreinigung wird mit 50%, teilweise mit 100% in DM-West gezahlt. Da der Entgelt für die Fensterreinigung hauptsächlich für Arbeitslöhne und nur zum geringen Teil für Handwerkszeug (Lappen, Leitern) bestimmt ist, ist eine Entrichtung in DM-West nur mit etwa 30 bis 33% zu verantworten.

8.)

Angehörige geprüfter Dienststellen haben zur Anschaffung von Material, Handwerkszeug, Nägeln, Benzin u.ä. gegen formlose Empfangsbescheinigung Beträge in DM-West erhalten, über die nicht ordnungsgemäß abgerechnet worden ist (Verstoß gegen § 47, 2a der Wirtschafts- und Rechnungsordnung von Groß-Berlin). Es ist auch festgestellt worden, daß Dienststellenangehörigen von ihnen verauslagte Beträge für derartige Dinge auf Grund formloser Liquidation erstattet worden sind. In beiden Fällen fehlten die Originalrechnungen oder Kassenzettel. Die Prüfung der Verwendung der so verausgabten Westmarkbeträge war nicht möglich oder zumindest unsicher. Soweit es sich um Schwarzkäufe handelt, müssen diese in Zukunft vermieden werden. Falls sie in ganz besonderen Ausnahmefällen unvermeidbar sind, müssen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, damit ungerechtfertigte Ausgaben in DM-West oder Unredlichkeiten der beauftragten Angestellten vermieden werden.

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
9. Februar 1949

An das
Landesfinanzamt Gross-Berlin
- Währungsdezernat -

B e r l i n W 15
Kurfürstendamm 193/194

J. Nr. 38/49/K8/Bw

Betr.: Erstaussstattung mit neuem Geld

Der Akademie der Künste sind durch Anweisung des Landesfi-
nanzasamtes Gross-Berlin vom 8. Juli 1948 - LFA-Wbh/82/1948 -
als Vorschuss zur Bestreitung ständlicher Ausgaben von der
Landesfinanzkasse DM-West 250.-

in Worten: Zweihundertfünfzig Deutsche Mark-West
gezahlt worden.

Die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1948 sei-
tens der Auftragskasse der Akademie gezahlten Beträge sind
am 31. Januar d. Js. von der Magistratshauptkasse erstattet
worden. Die Rückzahlung des Vorschusses kann daher erfolgen.
Er besteht aus DM-West 211,- und DM-Ost 38,85. Ein Umtausch
des Anteiles von DM-Ost 38,85 in Westwährung konnte nicht
erfolgen, da die Auftragskasse kein Konto bei der Hauptaus-
gleichsstelle Berlin-Steglitz, Breitenbachplatz 14 besitzt.

Wir bitten die Landesfinanzkasse zur Annahme des zurückzu-
zahlenden Vorschusses von 250 DM-West bzw. Ost zu ermächti-
gen.

Im Auftrage

F

14

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
- RAm. I 2 b. -

Berlin, den 3. Februar 1949.
Hamburger Str. 53-54
Tel.: 24 88 32, 24 88 31

№ 0051 * 19 FEB 1949

Anl.

An die Bezirksämter -Fin-,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften,
die ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden, die dem Magistrat
angegliedert sind.

Rundverfügung Kam. Nr. 6/1949.

Zahlungen an die Berliner Gaswerke und an die Berliner Wasserwerke.

Für die Berliner Gaswerke und die Berliner Wasserwerke, die in
den Sitz im Ostsektor haben, sind bei der Magistratshauptkasse
Korrentkonten eröffnet worden.

Alle Zahlungen an die Berliner Gaswerke und an die Berliner Was-
serwerke sind von den Kassen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin
künftig nur noch auf diese Konten bei der Magistratshauptkasse zu.

-2-

leisten. Überweisungen auf die Bank- und Postscheckkonten der beiden Werke sind nicht zulässig.

Dr. H a a n

An die
Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 33

Larkin, J. H. Thores 1899
 18.
 15

An die Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergs tr. 33

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
- Sam. I, 2a -

Akademie d. Künste Berlin
 Berlin W., den 9. Febr. 1949
 No 0050 * 19 FEB 1949
 24 00 11, App.: 361

An die Bezirksämter -Fin-

die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichsbetriebe und Staatsbehörden, die dem
Magistrat angegliedert sind.

Rundverfügung, K. d. M. Nr. 7/49
Bestmarktzahlungen an Personen oder Firmen des Ostsektors
oder der Ostzone.

Zahlungen in Westmark dürfen an Personen oder Firmen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Ostsektor oder in der Ostzone haben, bis zur Klärung der Rechtslage bei der Währungskommission nicht geleistet werden.

-2-

Wenn solche Firmen Geschäftsstellen in den Westsektoren haben, in denen Personen vorhanden sind, die über die eingegangenen Westmarkbeträge verfügen dürfen, kann Westmark gezahlt werden. Unberührt von dem Zahlungsverbot bleiben ferner persönliche Bezüge (Vergütungen, Löhne, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw.)

Ostmark darf gezahlt werden, und zwar grundsätzlich im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut in den Westsektoren.

Für Besatzungsleistungen gilt die Rundverfügung des Hauptamtes für Kriegsschäden und Besatzungskosten KKB/II, B 1 vom 22.12.1948.

Dr. H a s s.

Magistrat von Groß-Berlin
- Finanzabteilung -
Käm. I, 2a

Berlin, den 10. Januar 1949 Ri.
W.30, Nürnbergerstr. 53/55
Tel.: 24 00 11, App. 361

An die Bezirksämter - Fin. -

Dienststellen der Hauptverwaltung,
Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
städtischen und überwiegend städtischen ~~Anstalten~~ ~~betriebe~~ ~~der~~ ~~Hauptverwaltung~~ ~~der~~ ~~Magistrats~~ ~~von~~ ~~Groß-Berlin~~
ehemaligen Reichsbetriebe und Staatsbetrieben, die dem
Magistrat angegliedert sind.

Ne 0029 * 27 JAN 1949

Rundverfügung Käm./Nr. 2/1949

daß in Ostmark zu zahlende rückständige Verpflichtungen zu Lasten Groß-Berlins im Verhältnis 1:1 zu verrechnen sind, ist durch die Verlegung des Magistrats in den Geltungsbereich der westlichen Währungsverordnung gestandlos geworden und wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rückständige Verpflichtungen, (alle Verbindlichkeiten aus vor dem 26. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen - vgl. 2. Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4.7.1948 Artikel 11 Ziffer 26 -) die zu Lasten Groß-Berlins gehen, sind jetzt abgewertet im Verhältnis 10:1 ausschließlich in DM-West zu bezahlen. Voraussetzung für die Bezahlung ist, daß es sich um Lieferungen und Leistungen zu Gunsten der Gebietskörperschaft in den Westsektoren handelt.

Dr. H a s s

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
- Käm. I, 2a -

Berlin, den 20. Dezember 1948.
Nirnburger Str. 53-55
Abruf: 2.0011, Akte 252

Ne 0000 - 4 JAN 1949

An die Bezirksämter -Fin-
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehemaligen Reichsbetriebe und Staatsbehörden, die dem
Magistrat angegliedert sind.

Rundverfügung Käm. Nr. 1/48

Leistungen von Ausgaben und Annahme von Einnahmen in DM-West.

Der Westmarkanteil bei Ausgaben und Einnahmen ist von den
Wirtschaftsstellen in den Kassenanweisungen in Ziffernhinter dem
auszahlenden Gesamtbetrag oder unter der Anweisung über dem
Feststellungsvermerk des Rechnungsfeststellers anzugeben.

Die Kassenanweisungen sind dann in den Bezirken der Abtei-
lung für Finanzen und in der Hauptverwaltung der Kämmerlei zur
Prüfung des Westmarkanteils zuzuleiten. Die für die Prüfung be-
gestellten Sachverständigen erkennen mit der Gegenzeichnung ihres Na-
mens und Tagangebe den festgesetzten Westmarkanteil an. Kas-
sanweisungen über Zahlungen, die nur in Ostmark zu leisten sind,
unterliegen nicht dieser Regelung.

Die nachgenannten Westmarkhundertsätze stellen Höchst-
sätze dar. Es muss unbedingt getreut werden, darunter zu bleiben.
Mehr als 25% Westmark dürfen nur gezahlt werden, wenn der Forde-
rungsberechtigte eingehend begründet - mit Unterlagen -, dass er
keine Anschaffungen entsprechend in Westmark bezahlen musste.
Mit den Unternehmern und Lieferanten sind bei der Bestellung die
Westmarkanteile zu vereinbaren.

Für die anteilige Bewahlung von Besatzungskosten in West-
mark und in Ostmark gilt die Dienstblattverfügung II/48 Nr. 69
vom 12.9. 1948.

Soweit Änderungen oder Ergänzungen der folgenden Zusam-
menstellung für notwendig gehalten werden, bitten wir um eingehend
begründete Vorschläge.

Anteil in
DM-West:

- | | |
|--|-------|
| I. Forderungen gegen die Gebietskörperschaft Gross-
Berlin für Lieferungen und Leistungen aller Art
bis zum 25.6.1948, die abgewertet worden sind..... | 100 % |
| II. Forderungen gegen die Gebietskörperschaft Gross-
Berlin für Lieferungen und Leistungen ab 26.6.48
und nicht abgewertete Altforderungen: | |
| 1. Lieferungen und Leistungen, die im § 4 der Verord-
nung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24.6.48 auf-
geführt sind | 0 % |

An die
Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

1. 24. Jan 1949
H. J.

2. Löhne und Gehälter nach der Durchführungsverordnung Nr. 1 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens; hierzu gehören auch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bauzulagen und dergl. 25%
3. Lieferung von Baustoffen: 75 %
- a) die aus den Westzonen eingeführt sind 33 1/3 %
- b) der Berliner Produktionsbetriebe, für die nur Zuschlagsstoffe aus dem Westen eingeführt worden sind (Dachziegel, Zementplatten usw.) 25%
- c) anderen Ursprungs und Altbaustoffe, Enttrümmerungsbaustoffe 25%
4. Bauleistungen: 25 %
- a) Tagelohnarbeiten mit einem Unternehmerzuschlag bis zu 65 % einschl. 25 %
- b) Tagelohnarbeiten mit einem höheren Unternehmerzuschlag 30 %
- c) Leistungspreise ohne Baustofflieferungen 25 %
- d) Leistungspreise mit Lieferung von Baustoffen
gem. 3 a 50 %
gem. 3 b 30 %
gem. 3 c 25 %
gem. 3 d 30 %
- e) Gerätemieten, Baustelleneinrichtungen usw. 30 %
5. Baustoffe, die durch die Verwaltung der Gebietskörperschaft Bries-Berlin beschafft und für Privatbauten abgegeben werden, sind in dem gleichen Anteilverhältnis in Ost- und Westwährung zu bezahlen, in dem die Verwaltung bei der Beschaffung zahlen musste. In demselben Verhältnis ist auch der Verwaltungskostenzuschlag von 5% zu erheben. 25 %
6. Leistungen aus Architektenverträgen 25 %
7. Transportkosten 30 %
- a) Transport von Kohle, Lebensmitteln, Kranken und Leichen mit Kraftfahrzeugen (weil hierfür das Benzin mit Ostmark bezahlt werden kann) 30 %
- b) andere Transporte mit Kraftfahrzeugen (wenn das Benzin in Westmark zu bezahlen ist) 50 %
- c) Transporte mit Pferdefuhrwerken 50 %
8. Heizungsmaterial: 10 %
- a) Kohlenlieferungen (auch Ruhrkohle und Lieferungen aus Altbeständen der Händler) 25 %
- b) Kohlenlieferungen aus der Niederlausitz 25 %
- c) Brennholz 50 %
9. Schornsteinfegerrechnungen 25 %
10. Backlohn für Verarbeitung von Mehl zu Schrippen im Auftrage der Schulspeisung 25 %

11. Verpflegungskosten und Taschengeld für Heiminsassen des Sozialamtes in Privathäusern 20 %
12. Lieferungen der Fleischer, Bäcker und der Lieferanten von Trockenmilch an Krankenanstalten und Heime zur Abgeltung der Fuhrkosten bei Lieferung frei Haus 10 %
13. Sozialunterstützung, einmalige Zahlung an OäF, Arbeitsausfallunterstützungen, Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge 10 %
14. Beihilfen und Unterstützungen an Angestellte und Arbeiter in der Höhe, wie die Notwendigkeit des Westmarkanteiles nachgewiesen wird.
15. Bäume und Sträucher aus Baumschulen (reine Materialkosten) 5 %
16. Vergütung an Blutspender 100 %
17. Zuschüsse zur Ugo 25 %
18. Bestattungskosten 40 %
19. Anwaltsgebühren 25 %
20. Fehlgelder an die Kassierer, die Westmark annehmen und ausgeben 25 %

III. Forderungen der Gebietskörperschaft Groß Berlin

- | | |
|--|-----|
| 1. Hörergebühren für Volkshochschulen..... | 0 % |
| 2. Gebühren für Grabstellen, Krematoriumsgebühren | 0 % |
| 3. Gebühren oder Nutzungsentschädigungen für beschlagnahmte Gegenstände, die die Bergungsämter erheben | 0 % |
| 4. Von den Selbstzahlern zu zahlende Vergütungen für die Unterbringung ihrer Kinder in Kinderheimen | 0 % |
| 5. Marktstandgelder | 0 % |

Dr. H a a s

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung -
Käm. I 2a

Berlin, den 31. Dezember 1948
W. 30, Hardenbergstr. 33
Tel.: Akademie der Künste - Berlin
Hd.

Nr. 16 * 16 JAN 1949

An die Bezirksämter - Fin. -,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichsbetriebe und Staatsbehörden, die
dem Magistrat angegliedert sind.

Rundverfügung Käm. Nr. 4/48

Aus Anlass eines Betrugsversuchs wird auf die Vorschriften der Kassenordnung § 22 Ziff. 4 hingewiesen, wonach die Kassen Anweisungen nicht ausführen dürfen, die ihnen von dem Empfänger berechtigten oder seinen mit der Empfangnahme des Geldes Beauftragten überbracht worden sind, sowie auf die Vorschriften in Ziff. 3 über die Zahlungsvermittlung durch Angestellte der Verwaltung.

An Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

- 2 -

Ferner wird auf die Vorschriften der Wirtschafts- und Rechnungsordnung § 45 hingewiesen, nach denen die Angestellten der Kassen die Anweisungen, vor der Ausführung zu prüfen haben, besonders auf die Prüfung der Unterschriften - des Wirtschafters und des Rechnungsfeststellers, und zwar nicht nur, ob sie echt sind, sondern auch, ob die für den Ausgabeansatz zuständigen Angestellten unterschrieben haben (Ziff. 2b) - sowie auf die Prüfung der Kontrollnummern der Kasseneinweisungen (Ziff. 2 1).

Dr. H a a s

Dr. H. H. Jansen 1948
H. H.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Kam. I 3

24. November/
Berlin, den 4. Dezember 1948
C. 2, Judenst. 1349
Telefon 42 5 1 App. 131

An die Magistratsmitglieder
die Dienststellen der Hauptverwaltung einschl.
Reichs- und Staatseinrichtungen
die Bezirksämter
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
die städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften

Akademie d. Künste-Berlin
Nr. 3391 * 21. DEZ. 1948
Ant.

Betr.: Zahlung von Gebühren aller Art u. aller sonst. Beträge an die Stadt
Bezug: Befehl Nr. 95 vom 28.8.1948 des Sowjetischen Militärkommandanten, der Befehl der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung vom 11. oder 12.11.48

Für die Gebühren ist nach den beiliegenden Befehlen der Besatzungsmächte zu handeln. Wir weisen besonders auf das Verbot in Ziffer 4 des Befehls der Sowjetischen Besatzungsmacht hin. Für die Steuern hat das Landesfinanzamt besondere Anweisungen vorgesehen.

Unter Gebühren sind alle öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie alle gebührenähnlichen Entgelte privatrechtlicher Art von städtischen Verwaltungen, Veranstaltungen und Betrieben zu verstehen. Es gehören daher zu ihnen auch das Gas- und Wasser-geld, die sogenannten Anerkennungsgebühren für Benutzung von Gegenständen, die Morkosten der städtischen Krankenanstalten, die Benutzungs-entgelte städtischer Badeanstalten, die Benutzungsentgelte für städtische Räume, die Gebühren des Bergungsamtes, die Fahrbefehlgebühren u.ä.

Die betroffenen Verwaltungen und Betriebe der Stadt haben dafür zu sorgen, daß die Gebühr in die Kasse des Sektors fließt, in dessen Bezirk die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen worden ist, oder auf das Konto dieser Kasse überwiesen wird. Die notwendige Einrichtung für die Gebühren-Einzahlung und die Bekanntgabe des Kontos für Überweisungen für den maßgebenden Sektor sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form durch Rechnungsaufdruck oder in sonst geeigneter Weise mitzuteilen.

Infolge der veränderten Sachlage in Berlin müssen auch alle sonstigen Einnahmen der Stadt den zuständigen städtischen Stellen von jetzt ab zufließen.

Die Befehle sind entsprechend auf alle Einnahmen anzuwenden.

Dr. F r i e d e n s b u r g

Bitte wenden

Akademie der Künste
Ber. - Charlottenburg
Landsbergstr. 33

Dr. H. H. Jansen 1948
H. H.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung

Berlin C 2, den 1. November 1948
Parochialstr. 1-3

Magistratsbeschluss Nr. 1186 vom 1. November 1948

Der Magistrat beschließt:

"Zur Durchführung der am 21. und 27. Oktober 1948 beschlossenen Haushaltsnotverordnung wird folgendes bestimmt:

1.) Der Nachtragshaushalt mit den Sparmaßnahmen ist als einheitlicher Plan für das gesamte Gebiet von Groß-Berlin aufzustellen.

Um jedoch der durch die Anordnungen der Besatzungsmächte vom 8.7. (Befehl der Finanzabteilung der Sowjetischen Zentralkommandantur), 10.8. (Befehl der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung) und vom 26.8.1948 (Befehl des Sowjetischen Militärkommandanten) über die nach Besatzungsgebieten getrennte Verwendung der öffentlichen Einnahmen geschaffenen Lage gerecht zu werden, ist in einem Kassenwirtschaftsplan als Anlage zum Nachtragshaushaltsplan die Haushaltswirtschaft entsprechend der Lage und dem Zweck der einzelnen Verwaltungen, der Anstalten, der Betriebe und der sonstigen Einrichtungen getrennt nach dem sowjetischen Besatzungsgebiet (Ostplan) und dem übrigen Besatzungsgebiet (Westplan) nachzuweisen. Bei Verwaltungen oder Einrichtungen, die ganz Groß-Berlin dienen, wie z.B. die Hauptverwaltung, ist im Zweifel die Trennung nach der Verteilung der Bevölkerung auf die Besatzungsgebiete (38 % Ost- und 62 % Westgebiet) vorzunehmen.

2.) Die Einnahmen einer einzelnen Verwaltung, einer Anstalt, eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung, die ganz Groß-Berlin dienen, fließen solange bei der Verwaltung oder Einrichtung zusammen, gleichgültig, aus welchem Besatzungsgebiet sie stammen, wie sie einheitlich und restlos ohne Rücksicht auf die Lage der Verwaltung oder der Einrichtung und deren Teile in verschiedenen Besatzungsgebieten für diese verwendet werden können. Ist infolge einer Anordnung einer Besatzungsmacht die einheitliche Wirtschaft in obigem Sinne nicht möglich, ist für die Einnahmen und für die Ausgaben eine entsprechende Trennung nach Ost- und Westwirtschaft vorzunehmen.

3.) Die Mittel, die die Amerikanische und Britische Militärregierung als zinsfreien Kredit aus der Außenhandelskasse bis zur Höhe von monatlich 53 Mill. DM (West) zur Beschaffung von allen Lebensmitteln, Kohlen und Brennstoffen, Arzneimitteln und sonstigen ärztlichen Bedarf, Treibstoffen, Papier für Zeitungen und andere öffentliche Zwecke, Sämereien und Düngemitteln für den Bedarf des Westgebiets von Groß-Berlin zur Verfügung stellen, sind besonders im Nachtragshaushaltsplan und im Kassenwirtschaftsplan-West als Deckungsmittel aufzuführen. Das gleiche gilt für die Mittel, die durch das Rotopfer Berlin aus den vereinigten Wirtschaftsgebieten Deutschlands fließen.

4.) Der durch die verschiedenen Geldmengenordnungen entstandene Geldverlust ist beschleunigt festzustellen. Das zur Deckung Erforderliche ist zu veranlassen.

Oberbürgermeister i.V.
(Dr. Friedensburg)

Finanzabteilung
(Häusserer Dr. Haas)

B e f e h l

des Chefs der Garnison und des Sowjetischen
Militärkommandanten der Stadt Berlin

den 28. August 1948

Nr. 95

Berlin

Inhalt: Über die Bezahlung von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren von Firmen und der Bevölkerung des sowjetischen Okkupationssektors der Stadt Berlin

Zwecke Vorbeugung falscher Handlungen beim Einzug von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren für kommunale Dienste von Firmen und der Bevölkerung der Stadt Berlin

b e f e h l e i c h :

1. Die Bezahlung aller Arten von a) Steuern und b) Gebühren von Firmen, Unternehmungen, Behörden, die im sowjetischen Sektor gelegen sind, ebenso der Bevölkerung, die im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin arbeitet oder wohnt, ist nur bei den Steuerkassen und den Kassen der kommunalen Unternehmungen zu entrichten, die sich im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin befinden.

Firmenverwaltungen und einzelne Personen, die sich außerhalb des sowjetischen Sektors befinden, müssen für ihre im sowjetischen Sektor befindlichen Unternehmungen und ihr dortiges Eigentum sämtliche a) Steuern und b) Gebühren ausschließlich in den Steuerkassen des sowjetischen Sektors einzahlen.

2. Für die Übertretung dieses Befehls werden die Schuldigen zur Verantwortung herangezogen und die zu zahlenden Steuer- und Gebührenträge auf gerichtlichem Wege beigetrieben.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat diesen Befehl zur Kenntnis aller Steuer- und Gebührentzähler zu bringen.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat die Ablieferung oder Übersendung von Steuergeldern und Beträgen für Kommunal- und Transportabgaben, die im sowjetischen Okkupationssektor eingegangen sind, in andere Sektoren zu verbieten.

I.A.: Garnisonchef und Sowjetischer Militärkommandant der Stadt Berlin
Generalmajor A. KOTIKOW

I.A.: i.V. Stabschef der Verwaltung des Sowjetischen Militärkommandanten der Stadt Berlin
Oberstleutnant KIBKALO

Für die Richtigkeit: i.V. Gehilfe des Stabschefs der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin
Major LJADSKI

Office of Military Government
Office of the Director

Berlin Sektor
WSMG/149 Berlin, Germany
A F6 742 - A, US Army
12. November 1948

Betr. Steuerzahlungen

An den: Oberbürgermeister der Stadt Berlin
Durch: den Amerikanischen Verbindungsoffizier

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

- 1.) Steuerzahler, welche im amerikanischen Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben, haben ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. Ebenso haben Unternehmen im amerikanischen Sektor von Berlin ihre Steuern an ein Finanzamt in den Westsektoren zu zahlen. In den Fällen, in denen sich Wohnsitz und Ort des Unternehmens in verschiedenen Sektoren befinden, ist der Ort des Unternehmens maßgebend. Steuern auf Immobilien in dem amerikanischen Sektor sind an ein Finanzamt in den Westsektoren abzuführen. Gebühren und sonstige an öffentliche Behörden für Dienstleistungen fällige Zahlungen sind in dem Sektor abzuführen, wo der Dienst geleistet wurde.
- 2.) Steuern, welche laut dieser Anordnung im amerikanischen Sektor von Berlin bezahlt werden und sonstige Einnahmen der öffentlichen Behörden, sind nicht an den sowjetischen Sektor von Berlin zu überweisen oder abzuführen.
- 3.) Diese Anordnung hat Rückwirkung mit dem 26. August 1948.
- 4.) Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.
- 5.) Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer- und Datumsangabe.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
S Chief of Staff.

Bitte wenden

Akademie der Künste zu Berlin

3. Januar

49

Bernruf --

App. --

H. 384

Mitteilung der Wirtschaftler (§24 WRO)

für den Haushaltsunterabschnitt B 3265

Lfd. Nr.	Name	Dienststellung	Unterschriftsproben mit		Zeichnungsberechtigt für U.-Stelle bis RM	
			Tinte	Kopierstift	alle	unbegrenzt
	Körber	Dienststellenleiter	<i>Körber</i>	<i>Körber</i>	alle	unbegrenzt

Zentral-Handelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H.

Ostgesellschaft gem. Erl. d. Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan vom 27. Juli 1941 — V. P. 12928 —
Reichsbetriebs-Nr. 9 / 0250 / 5 / 39

An

Geschäftsstelle:

Fernsprecher:

Drahtwort:

Bank: Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, Berlin WB

Postcheck-Konto:

Gerichtstand: Berlin

Kennzeichnung für Schriftwechsel, Auftrag, Versand-Arbeit, Zahlungen usw.

Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen

Unser Zeichen

Liefertag

Rechnungsdatum

Für Abteilung

Wir liefern ab

Durch

Nach

Rechnung Nr.

Wagon Nr. Heimat- bezeichnung	Abgangs Bf. Datum	Fahrt Nr.	Mengen	Warenbezeichnung	Einzelpreis	Betrag

(je nach Bedarf ausfüllen)

Fernruf --

App. --

Berlin, den 3. Januar 1948

Mitteilung der Rechnungsfeststelle (§ 36 WRO.)
für den Haushaltsunterabschnitt B 3265

Lfd Nr.	Name	Dienststellung	Unterschriftsprobe mit roter Tinte	Feststellungsbe- rechtigt für Haushaltsstellen
1	Ewerliien	Stenosekretae- rin	<i>Ewerliien</i>	Gr. 1, 102 Gr. 2, 200 Gr. 3, 301, 399

An die
Stadthauptkasse

Dienststellenleiter

Stick Vorabdrucker

F o t z e h

1. Cont. Gift from my father.
2. Gift. Book, 1. 2. Jan. 1899
Ch.
15

Verfügung betr. Zahlungen von Kaufbeträgen an das
Verkaufsbüro der Akademie

Berlin, den 14. Januar 1943

Die im Verkaufsbüro der Ausstellungen der Akademie der Künste ständig oder vertretungsweise beschäftigten Mitglieder der Gefolgschaft der Akademie, Beamte oder Angestellte, sind berechtigt gelegentlich Beträge für Ankäufe von Kunstwerken in bar oder in Schecks gegen Quittungsleistung entgegenzunehmen, besonders in solchen Fällen, in denen es nicht möglich ist oder nicht tunlich erscheint den Kaufinteressenten zur Kasse zu geleiten oder geleiten zu lassen. Die Entgegennahme von Kaufbeträgen durch die im Verkaufsbüro tätigen Gefolgschaftsmitglieder soll sich möglichst auf solche Ausnahmefälle beschränken.

Die bei den Angehörigen des Verkaufsbüros eingehenden Beträge bzw. Schecks sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufbewahrer bleibt, solange sich diese Werte in seiner Verwahrung befinden, für sie persönlich haftbar.

Die Beträge bzw. Schecks sind sobald als irgend möglich an die Kasse der Akademie abzuliefern. Ebenso ist für beschleunigte Vorlage einer Einnahmeanweisung Sorge zu tragen.

Der Präsident

Der Kassenspfleger

In Vertretung

H. G. Kuntze

H. G. Kuntze

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die
Behörde und nicht persönlich zu adressieren

J.Nr. 1281

46
Berlin C 2, den 12. Dezember 1923
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

Akademie-Inspektor W a h n wird als Prüfer der
Kasse der Akademie von heute ab der ständigen Aufsicht durch
den Akademie-Oberinspektor Körber, den stellvertretenden
Kassenpfleger der Akademie, unterstellt.

Oberinspektor Körber hat dauernd zu kontrollieren,
ob Inspektor Wahn die ihm obliegenden laufenden Prüfungs-
arbeiten in der Kasse regelmäßig und rechtzeitig erledigt,
ferner, ob er die noch rückständigen Prüfungsarbeiten mit
möglichster Beschleunigung durchführt.

Oberinspektor Körber erstattet allwöchentlich am
Sonntag dem Kassenpfleger über den Stand der Prüfungs-
arbeiten des Inspektors Wahn Bericht.

Der Präsident

Im Auftrage

Herrn

Akademie-Oberinspektor
K ö r b e r

B e r l i n C 2

K 4

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

157

- - Ende - -